

RS UVS Kärnten 1995/09/21 KUVS- 1126/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "ich erhebe den Bescheid vom 14.6.1995, Akten Zahl 47.775/93. Begründung: Ich habe den § 4 Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159 nicht gesetzes widrieg gehandelt. Hochachtungsvoll." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at